

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Band: 33 (1939)
Heft: 10

Artikel: Die Verteidigung der Schweiz
Autor: Ragaz, Leonhard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-137445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Erklärung gegen die Aufhebung der demokratischen Rechte.¹⁾

Die Jahresversammlung der religiös-sozialen Vereinigung der Schweiz protestiert dagegen, daß im Zusammenhang mit der politischen Lage und der schweizerischen Mobilisation die wichtigsten Volksfreiheiten, ohne die unser Land keine Demokratie und das heißt keine Schweiz mehr ist, teils eingeschränkt, teils aufgehoben werden, insbesondere das freie Wort, ohne das der Kampf des Geistes um die politische Wahrheit nicht möglich ist. Sie macht darauf aufmerksam, daß während der letzten Mobilisation, als unser Volk im Urteil über die Zeitereignisse viel uneiniger war, Maßnahmen wie die jetzt über uns verhängten unmöglich gewesen wären. Sie protestiert gegen alle Verfügungen, durch welche die verfassungsmäßigen Kompetenzen der Behörden an die militärischen Stellen abgegeben werden, ohne daß das Volk etwas dazu zu sagen hatte, und warnt davor, als erste Maßnahmen zur Verteidigung der Demokratie die wichtigsten Rechte des Bürgers in einer Weise einzuschränken, wie sie für die totalitären Staaten charakteristisch ist.

Die Verteidigung der Schweiz.

Die Schweiz muß verteidigt werden. Wer wollte das leugnen? Wir haben es nie geleugnet, haben vielmehr einen Teil unserer Lebensarbeit und Lebenskraft gerade an dieses Werk gesetzt, und meinen in aller Demut, dafür einen Beitrag geleistet zu haben, den nur die vollkommene Blindheit für geistige Dinge oder der, oft übrigens damit verbundene, absolut schlechte Wille übersehen oder gar bestreiten könnten. Die Frage war nie, *ob* man die Schweiz verteidigen wolle, sondern immer bloß, *wie* man sie am besten und wirksamsten verteidige.

Die Schweiz muß verteidigt werden. Heute, selbstverständlich, ganz besonders. *Aber nicht vor allem an der Grenze, sondern vor allem im Innern des Landes selbst*, nicht in erster Linie gegen mögliche oder wirkliche äußere Feinde, sondern in erster Linie gegen ihre eigenen Söhne. Das ist die Lage, in der wir uns nun befinden. Es ist lebenswichtig, daß wir sie mit scharfer Klarheit erkennen, daß wir sie uns und andern nicht verhüllen. Das ist der Ort, wo jetzt zuerst die Schweiz, die Schweiz als *Schweiz*, verteidigt werden muß.

Daß dies der Fall ist, beweisen die Dokumente, die ich im Wortlaut hierher setze, weil ich meine, es sei wichtig, entscheidend wichtig, daß jeder Schweizer sie kenne, daß jeder Schweizer sie lese. Der Bundesrat (oder muß ich sagen: der General?) hat, nachdem jener Presse-Erlass vorausgegangen war, den ich im letzten Hefte schon als Militär-

¹⁾ Diese Resolution ist von der Jahresversammlung beschlossen worden.

diktatur in optima forma, zunächst auf diesem zentralen Gebiete, bezeichnen mußte, die folgende Kundgebung erlassen:

Verordnung über den Schutz der Sicherheit des Landes.

Art. 1. Das *Armeekommando* wird unter Vorbehalt der dem Bundesrat nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse ermächtigt, die zur Wahrung der Landesicherheit nötigen Anordnungen zu treffen. Für den Schutz der Landesicherheit im Gebiet des Nachrichtendienstes gilt der Bundesratsbeschluß vom 8. September 1939. Die Befugnisse der Territorialkommandos (Verordnung über den Territorialdienst vom 4. Januar 1939) bleiben vorbehalten.

Art. 2. *Die bürgerlichen Behörden haben den Anordnungen des Armeekommandos und seiner ermächtigten Stellen nachzukommen.* Die bürgerlichen Behörden, insbesondere die Polizei des Bundes und der Kantone, sollen die Armee und die militärischen Stellen in der Wahrung der Landesicherheit unterstützen und ihnen alle zweckdienlichen Meldungen zukommen lassen.

Art. 3. *Soweit die Wahrung der Landesicherheit es zuläßt,* haben die militärischen Stellen die Unverletzlichkeit der Person, des Privateigentums und die privaten Rechtsverhältnisse zu achten. Sie sollen *nicht ohne Not* die Befugnisse und die Tätigkeit der bürgerlichen eidgenössischen und kantonalen Behörden durchkreuzen oder den normalen Gang der Verwaltung und der Rechtspflege stören.

Art. 4. *Jedermann hat einem Befehl, der unter Berufung auf die Landesicherheit von zuständigen militärischen Stellen an ihn gerichtet wird, nachzukommen.*

Art. 5. *Die zuständigen militärischen Stellen sind berechtigt, jederzeit Grundstücke, Gebäude und andere Räumlichkeiten zu betreten und zu durchsuchen, wenn die Landesicherheit es erfordert, und sie können verdächtige Personen durchsuchen.*

Art. 6. *Jedermann hat in seiner Verfügung stehende Räume und Behältnisse auf Verlangen der zuständigen militärischen Stellen zu öffnen und die darin enthaltenen Gegenstände und Schriftstücke vorzulegen. Gegenstände und Schriftstücke können beschlagnahmt werden.*

Art. 7. *Jedermann ist verpflichtet, ihm zur Kenntnis kommende Tatsachen, welche die Landesicherheit berühren, der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Militärkommando zu melden. Jedermann ist verpflichtet, den zuständigen militärischen Stellen alle im Interesse der Landesicherheit von ihm verlangten Auskünfte zu erteilen.*

Art. 8. *Beruft sich jemand auf ihn bindende Amts-, Berufs- oder andere Geheimnisse, dessen Preisgabe strafbar wäre, so beschränkt sich die militärische Stelle darauf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und übermittelt die Angelegenheit dem Justizdepartement zum Entscheid über den erhobenen Einwand. Die militärische Stelle hat die erhaltenen Kenntnisse Unbefugten gegenüber geheimzuhalten.*

Art. 9. *Ueber die erhaltene Mitteilung der Durchsuchung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Personen hat die handelnde militärische Stelle ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der handelnden militärischen Stelle und der Person, die ihr Mitteilung erstattet hat und der gegenüber die Untersuchung durchgeführt wurde, zu unterzeichnen.*

Art. 10. *Die zuständige militärische Stelle kann in dringenden Fällen, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder andere militärische Interessen oder die Wahrung der Landesicherheit und die Neutralität des Landes es gebieten, öffentliche Versammlungen und Kundgebungen verbieten. Von dem Verbot ist der zuständigen Behörde des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde Mitteilung zu machen.*

Art. 11. *Wer verdächtigt ist, eine der Pflichten zum Schutze der Landesicherheit verletzen zu wollen oder sie bereits verletzt zu haben, kann unter militärische oder polizeiliche Aufsicht gestellt werden. Die Ueberwachung seines Brief-, Telegramm- und Telephonverkehrs kann angeordnet werden. Es kann ihm ein Zwangsaufenthalt angewiesen werden. Die Maßnahmen sind aufzuheben, sobald eine Notwendigkeit dafür nicht mehr besteht.*

Art. 12. Wer zufolge einer der vorstehenden Maßnahmen unverschuldet Schaden erlitten hat, hat Anspruch auf angemessene Entschädigung. Ueber Entschädigungsansprüche entscheidet eine durch den Bundesrat zu bestellende Kommission unter dem Vorsitz eines Bundesrichters. Der Entscheid ist endgültig.

Diesen zwölf Artikeln folgen noch Bestimmungen über die Strafen und Strafverfahren.

Es ist für die Dokumentation wie für die Illustrierung der ganzen Lage, in der wir uns befinden, notwendig, daß ich noch die zwei andern vorläufig in Betracht kommenden Kundgebungen hinzufüge.

Da ist einmal der *Presse-Erlass*.

Der Bundesrat hat folgenden Beschluß zum Schutze der Sicherheit des Landes im Gebiete des *Nachrichtendienstes* erlassen:

Art. 1. Das *Armeekommando* wird beauftragt, zur Wahrung der *inneren und äußeren Sicherheit des Landes* und für *Aufrechterhaltung der Neutralität* die Veröffentlichung und Uebermittlung von *Nachrichten und Aeußerungen*, insbesondere durch Post, Telegraph, Telephon, Presse- und Nachrichtenagenturen, Radio, Film und Bild zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das *Armeekommando* bezeichnet die militärischen und zivilen Stellen, welchen diese Aufgaben übertragen werden.

Art. 2. Die anzuordnenden Maßnahmen sind der jeweiligen Lage anzupassen. Sie bestehen in *Weisungen*, in allgemeinen oder besonderen *Verboten*, in *Konzessionsentzug*, in der Verfügung der *Konfiskation*, in *Zensurmaßnahmen*, in der *Einstellung des Betriebes* oder ähnlichen Vorkehrungen.

Art. 3. Die Einführung der allgemeinen *Vorzensur* und der *Konzessionspflicht* auf dem Gebiete der Presse und der Presse- und Nachrichtenagenturen kann nur mit Ermächtigung des Bundesrates verfügt werden.

Art. 4. Gegen Verfügungen, durch die die Vorzensur bei einzelnen Unternehmungen oder bestimmten Berufsgruppen, der Konzessionsentzug, die Einstellung des Betriebes oder ähnliche einschneidende Maßnahmen angeordnet werden, besteht das *Beschwerderecht* an eine Kommission, deren Zusammensetzung vom Bundesrat im *Einvernehmen mit der Armeeleitung* bestimmt wird. Vorsitzender dieser Kommission soll ein Mitglied des Bundesgerichtes sein.

Art. 5. Den Bedürfnissen der Landesregierung und der Kantonsregierungen ist Rechnung zu tragen.

Maßnahmen, die in den Bereich der eidgenössischen Zollverwaltung, der eidgenössischen Anstalten des Verkehrs sowie der Nachrichtenübermittlung und der ihnen unterstellten privaten Unternehmungen eingreifen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement oder den von ihm bezeichneten Amtsstellen zu treffen.

Art. 6. Bei allgemeinen Maßnahmen im Bereiche der Presse sind Vertreter des Pressewesens als Berater heranzuziehen.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt bei Bedarf die notwendig erscheinenden allgemeinen Weisungen über die Durchführung der Ueberwachung nach Art. 1.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt am 8. September 1939 in Kraft.

Zu diesem „*Grunderlass*“ kommt ein *Ausführungs-Erlass*, der nicht weniger bedeutsam ist.

ARMEESTAB

Abteilung für Presse und Funkspruch.

Sektion Buchhandel.

Allgemein verbindliche Mitteilung Nr. 1.

Die von unserem Lande erklärte *Neutralität* verlangt auch vom Schweizer *Buchhandel* Zurückhaltung und Selbstdisziplin. Die Behörde und die Armee haben dem Buchhandel großes und verständnisvolles Vertrauen entgegengebracht, indem sie ihm selbst die Ueberwachung seiner beruflichen Tätigkeit in Mobilisations- und Kriegszeiten übertragen haben.

Wir wollen nun beweisen, daß dieses Vertrauen gerechtfertigt war und bleiben wird.

Als zuständige Behörde für die Ueberwachung des Buchhändlervereins oder der *Société des Librairies et Editeurs de la Suisse Romande* ist eine Abteilung für Presse und Funkspruch beim Armeestab, Bern, Münzgraben 2, geschaffen worden.

Sie sind alle durch Vermittlung des Schweizerischen Buchhändlervereins oder der *Société des Libraires et Editeurs de la Suisse Romande* in den Besitz des *Grunderlasses vom 8. September 1939* der Abteilung für Presse und Funkspruch beim Armeestab gelangt.

Dieser Grunderlaß ist rechtsgültig und für Sie verbindlich.

Weiter wird folgendes angeordnet:

a) *Verlag.* Die normale Verlagstätigkeit soll in keiner Weise behindert werden. *Um aber den Verleger vor Schaden zu bewahren, wird empfohlen, alle Manuskripte oder Druckfahnen, deren Inhalt mit den Bestimmungen des „Grunderlasses“ im Gegensatz stehen könnte, der Sektion Buchhandel beim Armeestab, Bern, Münzgraben 2, zur Prüfung einzureichen. Geschieht das nicht, so läuft der Verleger Gefahr, daß ihm der Verkauf der in Frage stehenden Druckschrift verboten wird.*

Ebenso ist die Veröffentlichung *hetzerischer, reinen Propagandazwecken dienenden Broschüren* und Bücher sowie *antidemokratischer Schriften* zu unterlassen.

Die Sektion für Buchhandel hat das Recht, gegebenenfalls *Publikations- und Betriebsverbote* oder die *Konfiskation* auszusprechen. In Fällen böswilliger, bewußter Mißachtung der Vorschriften und Erlasse wird bei den zuständigen Berufsorganisationen um die Verhängung der Sperre über den Fehlbaren ersucht, unter Bekanntgabe an die Abteilung für Presse und Funkspruch beim Armeestab.

Ein Beschwerderecht steht jedem sich geschädigt fühlenden Verleger zu.

Die Beschwerde ist schriftlich der „Sektion Buchhandel“, Münzgraben 2, Bern, einzureichen.

b) *Sortiment.* (Sortimenter, Großlisten, Wiederverkäufer, Betriebe mit Kiosken und Depositären.)

Der Verkauf an Private und das Ausstellen sensationeller oder hetzerischer Propagandaschriften jeder Art des In- und des Auslandes ist sofort einzustellen.

Eine Vermittlung darf nur auf schriftliche Bestellung hin an Amtsstellen erfolgen.

Es wird bestimmt darauf gerechnet, daß diese Vorschrift streng durchgeführt wird, damit ein effektives Verbot jeder einzelnen Schrift umgangen werden kann.

Durch Vertrauensleute wird eine Ueberwachung durchgeführt.

In wirklichen Zweifelsfällen kann unter Vorlage eines Prüfungsexemplares bei der „Sektion Buchhandel“, Bern, Münzgraben 2, eine Entscheidung eingeholt werden.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Grunderlasses vom 8. September 1939 und der vorliegenden allgemein verbindlichen Mitteilung Nr. 1 erfolgt Verwarnung; bei fortgesetzter, bewußter Zuwiderhandlung Antrag auf Buße oder Sperre bei der zuständigen Vereinsleitung, unter Bekanntgabe des Falles an die Abteilung für Presse und Funkspruch beim Armeestab.

In jedem Falle steht das *Beschwerderecht* offen. Jede Beschwerde ist schriftlich an die „Sektion Buchhandel“, Bern, Münzgraben 2, zu richten.

Ersparen Sie mir die Pflicht, mit Strafmaßnahmen eingreifen zu müssen. Ich rechne auf die tatkräftige Mithilfe aller schweizerischen Buchhändler und der dem Buchhandel angeschlossenen Betriebe und auf das kollegiale Zusammenarbeiten aller Buchhändler an den einzelnen Orten. Eine straffe Selbstkontrolle ist unfer viel würdiger als Verbote und Strafen und entspricht letzten Endes dem wahren Sinn unferer demokratischen Staatsauffassung.

Jeder sei auf feinem Posten für ein freies und unabhängiges Vaterland.

Abteilung für Presse und Funkpruch im Armeestab, Sektion Buchhandel.
Lang.

PS. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Betriebe mit Filialen, Kiosken und Depositären selbstverständlich verantwortlich sind für die Durchführung aller Weisungen durch die von ihnen belieferten Betriebe und Verkaufsstellen.¹⁾

Dem Erlaß ist ein *Revers* beigeheftet, den die Angesprochenen unterzeichnen sollen und worin sie nicht nur erklären, daß sie den Erlaß empfangen hätten, sondern auch, daß sie sich ihm unterzögen.

Das also ist die neue Verfassung der demokratischen Schweiz.

Um den Sachverhalt noch kräftiger zu illustrieren, müßte man daneben noch den *Bundesbrief* von 1291 setzen und dazu die wesentlichsten Teile der *Bundesverfassung*.²⁾ Denn wie der Bundesbrief nach feinem Sinn und Geist, so ist die Bundesverfassung in jenen wesentlichsten Bestandteilen durch diese, den „Vollmachten“ (*pleins pouvoirs*) entsprungenen Diktate *aufgehoben*. Aufgehoben sind alle jene Rechte, die man von jeher als Fundamente und Heiligtümer nicht nur der Demokratie im engeren Sinne, sondern auch des Liberalismus betrachtet hat: die Freiheit des gesprochenen, geschriebenen und gedruckten Wortes; die Freiheit der Versammlung und Organisation; die Freiheit der Opposition, der Kritik, des politischen Kampfes; dazu die Freiheit des Verkehrs von Person zu Person (das Post-, Telegraphen- und Telephonheimnis) und mit alledem und anderem dazu die Würde der Person, die mit der Freiheit verbunden ist und durch die Freiheit anerkannt wird, kurz, die Errungenschaften eines Kampfes der Jahrhunderte, der bisher den Stolz, die Freude, die Ehre, ja die Heiligkeit der geschichtlichen Erinnerung bildete. Was Blut und Schweiß der Edelsten und Größten kostete, was durch Kerker und Scheiterhaufen erkaufft worden ist, was die Frucht des echten Heldentums und Martyriums aller Zeiten bildet, wird mit einem Federstrich durchgetan. Das bedeuten diese Dokumente, nichts anderes.

¹⁾ Die Sperrungen sind meistens von der Redaktion.

²⁾ Man vergleiche besonders: Art. 2 („Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen“); Art. 4 („keine Untertanen“), Art. 55 („Preßfreiheit“); Art. 56 („Freiheit der Vereinsbildung“); Art. 58 („keine Ausnahmegerichtsbarkeit“); Art. 89 („Für Bundesbeschlüsse Zustimmung beider Räte nötig“); Art. 102 (Alle Funktionen des Bundesrates sollen „*innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung*“ geschehen).

Aus der Reihe dieser Diktaturmaßregeln, welche die Aufhebung aller wertvollsten Ergebnisse des liberalen und demokratischen Zeitalters bedeuten, hebt sich besonders *eine* hervor: die Wiedereinführung der *Zensur*. Und zwar für den Buchhandel bereits die nur ganz leicht maskierten *Vorzensur*, die übrigens im Presse-Ukas auch für die Zeitungen und Zeitschriften schon in Aussicht gestellt ist. Und nun muß man bedenken, daß auf der einen Seite die Geschichte der Zensur durchgängig die Geschichte eines elenden Bundes von Dummheit und Gewalt gewesen ist, auf der andern aber der Kampf um ihre Aufhebung ein Haupt- und Zentralstück des ganzen Kampfes gegen die Unterdrückung der freien Bewegung des Geistes durch die stupide Anmaßung höchst unberufener, bald kirchlicher, bald staatlicher Gewalt.

Die Diktate bedeuten weiter *die vollkommene Abdankung der bürgerlichen vor der militärischen* Gewalt und damit wieder die Aufhebung einer fundamentalen Errungenschaft jahrhundertelangen Kampfes um die staatliche Sicherung von Recht und Freiheit durch Trennung der Gewalten, ja eigentlich noch mehr: das Versinken in einen Zustand, der in der ganzen Geschichte des Abendlandes nur in ganz seltenen Fällen und verrohten Zeiten dagewesen ist, die unbedingte Herrschaft des Soldaten über den Bürger, des Krieges über den Frieden und in alledem die Herrschaft der Gewalt über das Recht. Der Soldat darf auf eine bloße Verdächtigung hin, ich könnte etwas „*wollen*“, was das Militär als gegen die „Sicherheit“ der Schweiz gerichtet betrachtete, in meine Wohnung eindringen, meine Bücher und Briefschaften durchsuchen und beschlagnahmen, mich verhaften, mir einen Zwangsaufenthalt anweisen oder doch mich militärisch oder polizeilich bewachen, meinen Brief- und Telephonverkehr kontrollieren und was all diese schönen Dinge mehr sind, und er ist auch die Instanz, die entscheidet, wenn ich an Recht und Verfassung appellieren will. Und dabei — das scheint man ganz zu vergessen — sind wir ja gar nicht im Kriege, und ist es nicht einmal wahrscheinlich, sondern bloß möglich, daß die Schweiz überhaupt in den Krieg hineingerissen wird.

Wir haben in diesen Erlassen eine vollkommene *Militärdiktatur*. Das Wort, das vorher manchen zu stark erschien, ist nun gerade auch von auf der Rechten stehenden bürgerlichen Männern ausgesprochen worden. *Wir haben eine vollkommene Militärdiktatur, nicht nur über das politische, sondern über das ganze geistige Leben.*

Am krassesten tritt dieser Sachverhalt wieder in der Tatsache der *Zensur*, ausgeübt durch das *Militär*, hervor. Das Militär, statt das zu tun, was *seine* Sache ist, soll ausgerechnet das tun, was der Natur der Dinge nach *am allerwenigsten* seine Sache ist: das *geistige* Leben überwachen. Das Geschäft des Säbels und das der Feder vertragen sich in der Regel schlecht miteinander. Gerade in der Politik sind die Militärs nur ganz ausnahmsweise wohlorientiert und hervorragend urteils-

fähig. Und da soll nun irgendein Hauptmann oder Major, der seine politische Weisheit vielleicht aus seinem Leibblatt oder von seinem Stammtisch hat, Männer kontrollieren, die ein Leben an die Erkenntnis dieser Dinge gesetzt haben! Was würde dieser Hauptmann oder Major sagen, wenn die von ihm in ihrem Berufe Kontrollierten *ihn* in dem feinen kontrollieren und ihm über die Anlegung von Schützengräben oder das Feuer von Maschinengewehren Anweisung geben wollten? Aber so wenig sie — in der großen Mehrzahl der Fälle — dazu berufen sind, so wenig ist er berufen, sie über die rechte politische Haltung zu belehren, und nur vollendete Unwissenheit über die Aufgabe kann die Anmaßung, das tun zu wollen, ein wenig entschuldigen.

Wir haben in diesen Erlassen — das ist die dritte Feststellung — *die Diktatur überhaupt*. Wir haben darin den totalen Staat. Es fehlt daran nun nichts mehr. Das letzte Mal habe ich erklärt, es fehle nur noch das *Konzentrationslager*. Jetzt ist auch dieses da. Es ist in der Vollmacht vorhanden, „Verdächtigen“ einen „Zwangsaufenthalt“ anzuweisen. Was ist das anders als das Konzentrationslager in nuce? Die Umzäunung und das übrige Zubehör würden sich schon auch einstellen. Auch fehlt nicht das übelste Inventar der Diktaturstaaten: die „Pflicht“ zur *Denunziation*. Stellen wir fest: Wir wehren uns an der Grenze gegen die Bedrohung unseres Landes durch die Diktatur — dies, und nicht der „Schutz der Neutralität“ ist die tragende Kraft und das Pathos der Mobilisation — und richten hinter diesem Wall bei uns selbst die Diktatur auf: *benutzen* ihn für diesen Zweck.

Das aber ist die *Aufhebung der Schweiz*. Darüber ist kein Wort zu verlieren. Was übrig bleibt, wenn diese Diktatur volle Wirklichkeit wird, ist keine Schweiz mehr. Uns, die wir noch *vor 1914* gelebt haben, sogar sehr lange vorher, die wir die *wirkliche* Schweiz erlebt und gelebt haben, als Selbstverständlichkeit, uns ist es in diesen Wochen oft, als ob wir träumten, einen Albdruck-Traum träumten. „Das soll noch die Schweiz sein, *unsere* Schweiz? Das ist nicht mehr die Schweiz; wir haben die Schweiz *verloren!*“ O Augustin Keller, Ruchonnet, Droz, Welti und Stämpfli; o Gottfried Keller und Jeremias Gotthelf; o Hilty und du vor allem, Vinet; o Peter Konradin Planta, Johann Georg Hofang, mein Kollege und väterlicher Freund an der Kantonschule in Chur — o ihr zahllosen Schweizer der wirklichen Schweiz: müßtet ihr euch nicht im Grabe umkehren, wenn ihr von solchen Dingen vernähmet? Müßte nicht euer Todeschlummer durch furchtbare Träume verstört werden: „Die Schweiz, unser Leben, unser Herz und Hort, unsere Freude und Ehre, sie ist verloren!“

Das ist der Sachverhalt: die Schweiz ist, wenn diese Diktatur volle Wirklichkeit wird, verloren, ihre Verteidigung an der Grenze wird zum Hohn. Sie ist in diesen Erlassen schon verloren und muß wieder erobert werden.

Warum denn aber und wozu dieser Vorstoß der Diktatur im Innern der Schweiz?

Handelt es sich etwa um eine *Notwendigkeit*, eine bittere, schmerzliche? Keine Rede davon! Es sind gar keine Tatsachen, aber auch gar keine vorhanden, die ihn auch nur von ferne rechtfertigten. Unsere Presse ist so zahm, daß sie zahmer gar nicht mehr sein könnte, nicht zuletzt die kommunistische, um von der sozialdemokratischen zu schweigen. Und zwar schon längst, nicht erst infolge der Zensur. Soweit eine wirkliche Kontrolle des „*Nachrichtenwesens*“ oder die Unterdrückung von „*Spionage*“ in Betracht kommt, so genügen wohl schon die vorhandenen Bestimmungen, oder es ließen sich solche schaffen, die ganz anders ausfähen als diese „*Erlasse*“. Man ist von 1914 bis 1918 ohne solche ausgekommen. Auch ist ja, zum Unterschied von damals, das ganze Volk — das Volk selbst! — in der außenpolitischen Stellungnahme vollkommen einig. Auch im inneren Leben herrscht der tiefste „*Burgfriede*“. Die Sozialdemokraten sind, und zwar im Ernste, die Brävsten von allen, und die Kommunisten, soweit sie überhaupt noch etwas bedeuten — aber eigentlich bedeuten sie nichts mehr — trachten, darin die Sozialdemokraten noch zu übertrumpfen. Kurz, es ist weit und breit nicht eine Spur von wirklichem Grund für diesen Vorstoß der Diktatur — und dazu Militärdiktatur! — zu entdecken.

Was ist denn sein wirklicher Sinn?

Ich sehe ihn in zweierlei Gestalt: einer harmloseren und einer gefährlicheren.

Einer harmloseren. Es kann die *Angst* sein — die Angst, daß etwas gesagt oder getan werde, was als Verletzung der Neutralität erscheinen und uns Gefahren zuziehen könnte. Diese Angst mag gerade in militärischen Kreisen, die ja, wie schon bemerkt worden ist, meistens politisch wenig orientiert sind und darum zu abergläubischer Furcht besonders geneigt sein mögen, verbreitet sein. Wenn dem so ist, so zeigt sich wieder die „*Neutralität*“ als ein Götze, an dem wir noch zugrunde gehen können. Denn selbstverständlich kann diese Angst uns nicht *helfen*. Wenn die Diktatoren uns überwältigen wollen, dann werden sie dafür auch bei der maßlosesten „*Neutralität*“ immer einen Anlaß finden. Die Angst wird dagegen selbst zur großen Gefahr. Und man soll doch nicht glauben, daß die diktatorischen Raubvögel uns nicht fressen, wenn wir uns alle in — Hasen verwandeln!

Ich glaube aber, daß ein anderes Motiv überwiegt, ein Motiv, das freilich nicht allen, die von ihm beherrscht werden, *bewußt* zu sein braucht. Man benützt den Anlaß, um mit all dem aufzuräumen, was einem schon längst verhaßt gewesen ist: mit allem Antimilitarismus, ja Pazifismus, aber auch mit allem ernsthaften Sozialismus, überhaupt mit aller wirklichen *Opposition*, mit allem, was in den Augen der Kreise, die in Betracht kommen — und es sind die *herrschenden* Kreise — gefährlich und unzulässig, die „*Sicherheit*“, wie sie diese auffassen,

bedrohend ist. Sie können dabei ehrlich der Ueberzeugung sein, die Unterdrückung, ja Ausrottung dieser Dinge gehöre zur Verteidigung der Schweiz, auch zur militärischen. Denn sie sehen es in ihrer Borniertheit und in ihrem Haß wirklich so. Und sie sehen, völlig unwissend, wie sie in *diesen* Dingen sind, *Gespenster*. Darum wollen sie aufräumen, wollen auch über die militärische Notwendigkeit (wie sie diese verstehen) hinaus die Gelegenheit benutzen. Sie fürchten wohl auch die *Revolution*, die im Hintergrund der nun eingetretenen Gefechtsnische lauert, und wollen sie von vornherein verhindern. Diese Furcht ist nicht ohne Grund, aber die Mittel, mit denen sie die Revolution verhindern wollen, sind erst recht geeignet, sie zu fördern. Und dabei die Schweiz in den Untergang zu treiben! Es ist die Sachlage, die wir stets gesehen, auf die wir, ohne viel Gehör zu finden, immer wieder warnend hingewiesen haben. *Hier lauert die weitaus schwerste Gefahr für die Schweiz; hier ist diese am direktesten mit Untergang bedroht.* Die Schweiz soll in diesem Geiste so verteidigt werden, daß die Schweiz aufhört.

Oder ist dies etwa Schwarzfeherei, wenn nicht gar Verleumdung?

Es gibt einen absolut stichhaltigen Beweis, daß das durchaus nicht der Fall, sondern jene Annahme richtig ist: *das ist das schlechte Gewissen derer, die diese Erlasse fabriziert und veröffentlicht haben.* Sie haben nicht gewagt, ihnen den rechten Namen zu geben. Der Presse-Erlass heißt: „Ueber den Schutz der Sicherheit des Landes auf dem Gebiete des *Nachrichtenwesens*“ und die endgültige Einsetzung der Militärdiktatur: „Verordnung über den Schutz der Sicherheit des Landes“, und zwar, wie man in der Presse erklärte, „vor *Spionage*“.

Wozu noch ein anderer Umstand kommt, der nicht weniger beweiskräftig und in diesen Wochen mit Recht immer wieder hervorgehoben worden ist: *die geschilderte Militärdiktatur ist unmittelbar nach dem Schluß der Bundesversammlung — am folgenden Tag — erklärt worden.*

Es war schon aufgefallen, daß der Bundespräsident Etter, nachdem die verfluchte völlige Ausschaltung des Parlamentes nicht gelungen war, in seiner Antwort auf die eingegangenen Interpellationen die wichtigste von allen, die sich auf die *Volksrechte und Volksfreiheiten* beziehende, mit Schweigen übergangen hatte. Der Grund dieses Verhaltens wurde sofort klar: *Man wagte nicht, mit solchen Vorschlägen vor das Parlament zu treten.* Und warum wagte man es nicht? Etwa, weil man Widerstand hätte erwarten müssen, wenn es sich bloß um die Ordnung des „*Nachrichtenwesens*“ oder um Maßregeln gegen die „*Spionage*“ gehandelt hätte? Es handelte sich eben um etwas ganz anderes, das auch diese gezähmte und kindlich gehorsame Versammlung *nicht* angenommen hätte! Daher das Verfahren! Der Schluß ist zwingend, unentrinnbar. Dazu kommt aber, als Ergänzung, daß auch der *parla-*

mentarische Ausschuß, der für diese Dinge geschaffen worden ist, nicht begrüßt wurde. Es hat sich sofort gezeigt, wie richtig meine Erklärung war, daß die „Neutralitäts-Kommission“ keinen ernsthaften Schutz gegen den Mißbrauch der diktatorischen Vollmachten gewähren werde, die man, in dem Bestreben, nur recht brav zu erscheinen, nur recht die „Einigkeit“ zu zeigen, so leichtfertig dem Bundesrat erteilt hatte. Nun haben wir die erste Frucht dieses Gehorfams und dieser „Einigkeit“: *einen tiefen Riß, der durch die vorher wirklich vorhandene Einigkeit geht*, die Unterdrückung des einen Volksteils durch den anderen, das heißt: der großen Mehrheit durch eine kleine Minderheit. Es war die Preisgabe der Schweiz im Interesse ihrer — Verteidigung!

Damit habe ich die *Folgen* schon angedeutet, die sich aus diesem Sachverhalt für die Schweiz ergeben. Ihre allgemeine und grundsätzliche Form habe ich schon genug betont: die an den Grenzen zu verteidigende Schweiz wird dadurch im Innern preisgegeben. Ich füge auf dieser Linie hinzu: *diese innerpolitisch preisgegebene Schweiz wäre auch außenpolitisch dem sicheren und baldigen Untergang geweiht*. Das könnte gar nicht anders sein. Mehr im Einzelnen würde — auch das ist schon angedeutet worden — die Folge sein, daß die wirklich vorhandene *Einheit* des Willens zerrissen würde. Das würde sich rasch im Innern des Landes zeigen; ja, es hat schon begonnen. Aber das wirkte selbstverständlich und bald auch auf die *militärische* Front. Sobald es den Soldaten klar würde, für *was* für eine Schweiz man ihnen zumute, sich zu wehren, geschähe sofort eine tödliche Erschütterung. Es könnten sich die Vorgänge von 1798 in viel größerem Stile wiederholen. Und auch im Innern wäre der Geist, der jetzt unser Volk befeelt, bald gelähmt. Die Schweiz, von Außen her vielleicht unbefiegbar, wäre durch Schweizer von Innen her in den Untergang gestürzt.

Das ist — nochmals sei es gesagt — unsere Lage.

Was ergibt sich daraus?

Ich antworte: die *Verteidigung* der Schweiz. Und zwar an *dieser* Stelle. Es muß rasch, ohne Verzug, eine *Erhebung* gegen den Versuch ihrer Preisgabe stattfinden. Und zwar eine *gründliche*. Anzeichen dafür sind jene Proteste, sogar aus dem bürgerlichen Lager, vor allem aus ihm, die allgemeine Volksstimmung, deren Ausdruck sie sind, namentlich aber das einstimmige Vorgehen der Regierung von Baselstadt, ausgerechnet der vorsichtigsten der Städte — wie paradox! — die alle anderen Kantonsregierungen auffordert, mit ihr gegen diese Abdankung der bürgerlichen Regierungsgewalt vor der militärischen zu protestieren. Es muß der rasche und völlige *Rückzug* dieser ganzen Diktatur-Erklärungen gefordert werden. Eine Volksbewegung muß kommen, die das *durchsetzt*. Sie wird ihrerseits weit über das nächste Ziel hinaus *rettend* sein, wird eine Bewegung auf jene *neue* Schweiz hin auslösen, die allein Verheißung hat, zu retten und gerettet zu werden.

Wird diese Bewegung kommen? Wird die vorhandene anhalten, wachsen, sich durchsetzen?

Schwere Zweifel sind leider nicht nur erlaubt, sondern um der Wahrheit willen geboten.

Da ist einmal jene *falsche Gutmütigkeit* des Schweizers, die sich weigert, die Dinge so zu sehen, wie sie sind; die immer geneigt ist, zu sagen: „So schlimm wird es doch nicht sein; man soll nicht übertreiben!“, die sogar eine seltsame Tendenz hat, alles Falsche, ja Böse zu entschuldigen und allem Echten und wirklich Guten Mißtrauen entgegenzubringen. Mit dieser Art rechnet der Bundesrat, wenn er schleunigst eine Erklärung herausgibt, die den entstandenen Unwillen beschwichtigen soll, aber an der Sache nicht das Geringste ändert, nur den Tatbestand etwas maskiert und damit noch gefährlicher macht. An gewissen sozialdemokratischen und anderen Erklärungen sieht man deutlich die Hintertüren, durch die man sich den Weg zu den Bundesratsesseln offen hält. Es haben sich auch Männer gefunden, die den traurigen Mut aufbringen, die deutlichen Diktatur-Erlasse zu rechtfertigen, zu behaupten, es handle sich *wirklich* um das „Nachrichtenwesen“, *wirklich* um die „Spionage“. Soll man den *Verstand* dieser Männer (wie der Verfasser der Erlasse, die sich so seltsam falsch ausgedrückt hätten) oder ihren *Charakter* bezweifeln? Oder steckt irgend-eine dumme Schlaueheit dahinter? Nein, ihr Schweizer, es ist ernst! Diesmal gilt kein Verstreichen, kein: „Nicht so tragisch nehmen!“ Diesmal gilt es die Schweiz. Wehe, wenn ihr euch nicht aufrafft, einmal die *Wahrheit* sehen zu wollen! Ihr werdet dafür schwere Rechenschaft abzulegen haben.

Das ist aber noch ein anderer, ebenso starker Grund zum Zweifel: das ist, um es ohne Umschweife zu sagen, unsere zum Teil aus oberflächlichen, zum Teil aus tiefen Wurzeln erwachsene *unermessliche Feigheit*. Ich meine nicht die militärische — hier mag wohl die alt-schweizerische kriegerische Tapferkeit noch wirken, obschon man gut tut, sie nicht für allzu selbstverständlich zu halten. Aber im übrigen: was sind wir für Memmen geworden! Wo ist die alte geistige Rasse hin? Freiheitsgeist und Freiheitskraft sind auch bei uns, aus allerlei Gründen, gewaltig zurückgegangen. Hier muß es heißen: „Erwache, Tell, erwache, es ist Zeit!“ Hier muß eine neue geistige und politische Regeneration stattfinden.

Sie muß gefordert werden. Sie muß, soweit das möglich ist, auch organisiert werden. Die tiefen *Quellen* der Freiheit müssen wieder aufgedigrt werden. *Das rettet!* Und wenn nicht jetzt, so nachher — als „heiliger Rest“, der die Schweiz nach einer Katastrophe neu bauen wird. Aber wer weiß — diese kann vielleicht *erspart* werden. Nur gilt es Ernst — schweren Ernst.

Leonhard Ragaz.